

# Satzung

## der Stadt Bad Lippspringe auf Einrichtung eines Kulturpreises vom 10. Juni 2016

Gemäß der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S 878) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Stadt Bad Lippspringe vergibt einen Preis auf dem Gebiet der Kultur und Kunst. Er ist verbunden mit einer Zuwendung von 500 Euro. Der Preis kann auch auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

### § 2

Der Kulturpreis wird jährlich an Kunst- und Kulturschaffende verliehen, die eine besondere Beziehung zu Bad Lippspringe haben.

Vorschläge für eine Preisträgerin/einen Preisträger/eine Gruppe können aus der Bürgerschaft, dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus oder dem Komitee zur Verleihung des Kulturpreises kommen.

Es besteht keine Rechtspflicht zur Verleihung des Kulturpreises.

### § 3

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus setzt ein Komitee zur Verleihung des Kulturpreises ein. Dieses Komitee besteht aus der oder dem Vorsitzende(n) des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus sowie jeweils einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen. Den Vorsitz hat die/der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus.

Im Verhinderungsfall können die Fraktionen einen Vertreter entsenden, der Mitglied im Ausschuss oder allgemeiner Vertreter sein muss. Ergänzt werden kann das Komitee durch ehemalige Preisträger, diese haben eine beratende Funktion. Die Beratung und Vorauswahl erfolgt nichtöffentlich.

### § 4

Das Komitee für die Verleihung des Kulturpreises ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vertreter des Komitees anwesend sind.

Das Komitee erarbeitet eine Vorschlagsliste. Den Kulturpreis erhält der Vorschlag, der mit einfacher Mehrheit vom Komitee gewählt wird.

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus wird über die Entscheidung umfassend im nichtöffentlichen Teil der nächsten Ausschusssitzung in Kenntnis gesetzt und stimmt über die Annahme des Vorschlages ab.

## § 5

Die Verleihung erfolgt für den jeweiligen Einzelfall in einem vom Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus festzulegenden Rahmen durch die oder den Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus oder dem Bürgermeister der Stadt Bad Lippspringe. Die Preisträgerin oder der Preisträger oder die Gruppe erhält/erhalten über die Verleihung/Auszeichnung eine Urkunde.

## § 6

Der Rechtsweg bei der Vergabe des Kulturpreises ist ausgeschlossen.

## § 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und endet mit der Wahlperiode.